



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 45

Rosenheim, 17.12.2021

167. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes –WVG-;
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des
Wasserbeschaffungsverbandes Rettenbach-Oberndorf..... 340

Landwirtschaft, Forst, Jagd, Fischerei

Vollzug der Jagdgesetze;
Erlass einer Wildschutzgebietsverordnung für die Wildfütterungen Lechnerhochwies, Kusenstadel und
Moos im Eigenjagdrevier Cramer-Klett, Gemeinde Aschau im Chiemgau 341

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Rosenheim an Unternehmen des
Privatrechts für das Jahr 2019 (Beteiligungsbericht 2019) 342

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Einsatz
von Porenbeton, geliefert durch die Firma Alz Kies und Recycling GmbH in Tacherting und den Feinanteil
der RC-Mix Aufbereitung der Firma Ettengruber in Pliening im Rahmen eines Antrages auf wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement durch Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zement
durch den Einsatz von mineralischen Ersatzmaterialien im Zementwerk Rohrdorf
(Fl. Nr. 2156, Gemarkung und Gemeinde Rohrdorf) 343

Finanzwesen

Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2021 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe 344

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn 345

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zum
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-;
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rettenbach-Oberndorf

Anlage 2 zum
Vollzug der Jagdgesetze;
Erlass einer Wildschutzgebietsverordnung für die Wildfütterungen Lechnerhochwies, Kusenstadel und Moos im Eigenjagdrevier Cramer-Klett, Gemeinde Aschau im Chiemgau

Herausgeber und Druck: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

NACHRU F

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Dr. Hermann Reissinger

Herr Dr. Reissinger war von April 1997 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Juli 2004 als Leiter des Staatlichen Veterinärarnntes beim Landratsamt Rosenheim beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.
Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

NACHRU F

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Ulf Taschner

Herr Ulf Taschner war von Januar 1973 bis zu seinem Ruhestand ab Juni 1997 als Lehrer an der Wirtschaftsschule Alpenland des Landkreises Rosenheim beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.
Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578), in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG- (BayRS 753-5-UG)

hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rettenbach-Oberndorf

Bekanntmachung

Der Wasserbeschaffungsverband Rettenbach-Oberndorf hat in der Verbandsversammlung vom 17.09.2021 gem. § 58 WVG eine Änderung der Tarifsatzung beschlossen. Die Tarifsatzung ist ein Bestandteil der Verbandssatzung.

Die neue Tarifsatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 09.12.2021 gem. §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG am 14.12.2021 durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Tarifsatzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 14.12.2021

gez.

Zallinger
Regierungsdirektor

(EAPI 644)

LANDWIRTSCHAFT, FORST, JAGD, FISCHEREI

Vollzug der Jagdgesetze;

Erlass einer Wildschutzgebietsverordnung für die Wildfütterungen Lechnerhochwies, Kusenstadel und Moos im Eigenjagdrevier Cramer-Klett, Gemeinde Aschau im Chiemgau.

B e k a n n t m a c h u n g

nach Art. 21 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz –BayJG-

Erlass einer Verordnung zur Ausweisung der Wildfütterungen Lechnerhochwies, Kusenstadel und Moos, Gemeinde Aschau i. Ch. gem Art. 21 Abs. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) zu Wildschutzgebieten.

Die Freiherrlich von Cramer-Klett'sche Centralkanzley hat beim Landratsamt Rosenheim als Untere Jagdbehörde die Ausweisung der Wildfütterungen Lechnerhochwies, Kusenstadel und Moos als Wildschutzgebiete beantragt.

Das Landratsamt Rosenheim beabsichtigt, die entsprechende Verordnung zu erlassen. Wesentlicher Inhalt ist ein Betretungsverbot vom 01. November bis zum 31. Mai eines jeden Jahres, bisher war dies durch eine Anordnung des Landratsamtes Rosenheim vom 17.02.1981 geregelt.

Die Ausweisung dient dem Schutz und der Erhaltung des Rotwildes sowie der Verhütung von Wildschäden durch eine möglichst ungestört durchführbare Rotwildfütterung.

Die Lage der geplanten Wildschutzgebiete sind den anliegenden Karten zu entnehmen. In der Natur werden die Bereiche durch den Zaun bzw. eine entsprechende Beschilderung an den Wegen begrenzt.

Der Entwurf der Verordnung sowie die Karten im Maßstab M 1:7.500 und 1:25.000 liegen in der Zeit vom **20. Dezember 2021 bis 21. Januar 2022** während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Aschau im Chiemgau, Kampenwandstraße 36, Zimmer 24, 1. Stock und im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, Zimmer 01.101. 1 Stock zur Einsicht offen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können bei diesen Behörden Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Zugang zum Landratsamt Rosenheim derzeit nur unter Einhaltung der 3G Regel und nach vorheriger Terminvereinbarung gewährt wird.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 29.11.2021

gez.

Bauer
Regierungsdirektorin

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Rosenheim an Unternehmen des Privatrechts für das Jahr 2019 (Beteiligungsbericht 2019)

Der Beteiligungsbericht 2019 wurde dem Kreistag am 13. Oktober 2021 vorgelegt.

Der Bericht liegt ab sofort im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, Zimmer 02.413 (Sachgebiet Finanzen), während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 23.11.2021

gez.

Sedlbauer
Leitender Regierungsdirektor

(131-9111.00-0001-003)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Einsatz von Porenbeton, geliefert durch die Firma Alz Kies und Recycling GmbH in Tacherting und den Feinanteil der RC-Mix Aufbereitung der Firma Ettengruber in Pliening im Rahmen eines Antrages auf wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement durch Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zement durch den Einsatz von mineralischen Ersatzmaterialien im Zementwerk Rohrdorf (Fl. Nr. 2156, Gemarkung und Gemeinde Rohrdorf).

**Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 17.12.2021,
Az.: 35-284-50-jb**

Mit Schreiben vom 25.03.2021 beantragte die Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement durch den Einsatz von mineralischen Ersatzmaterialien im Zementwerk Rohrdorf (Fl. Nr. 2156, Gemarkung und Gemeinde Rohrdorf).

Mit Schreiben vom 16.07.2021 wurde im Rahmen des Antragsverfahrens auf wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zement, am 25.03.2021 ein Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG zum Einsatz von Porenbeton (AVV 17 01 07), geliefert durch die Firma Alz Kies und Recycling GmbH in Tacherting und den Feinanteil der RC-Mix Aufbereitung (AVV 17 01 07) der Firma Ettengruber in Pliening als alternative Rohmaterialkomponente zur Herstellung von Zement im Zementwerk Rohrdorf, Grundstück Fl. Nr. 2156, Gemarkung und Gemeinde Rohrdorf eingereicht.

Das beantragte Gesamtvorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4, 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.3.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Gleiches gilt für die in diesem Verfahren beantragte Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte: Durch das Vorhaben ändert sich die Immissionssituation (Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung) außerhalb des Betriebsgeländes gegenüber der mit den Bescheiden vom 2. März 2006 und 17. Februar 2011 abgeschlossenen Genehmigungsverfahren, bei welchen die Kenngrößen der Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung nach den Bestimmungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 ermittelt wurden, nicht. Die Zusatzbelastung durch das Vorhaben „Einsatz von getrocknetem Klärschlamm zur thermischen Verwertung im Drehrohrofen des Zementwerk Rohrdorf“ ist somit irrelevant im Sinne der TA Luft (vgl. Nr. 4.2.2 Buchstabe a) und Nr. 4.3.2 Buchstabe a)).

In diese Prüfung wurden auch frühere Änderungen oder Erweiterungen einbezogen, für die nach den jeweils geltenden Fassungen des – in seinen wesentlichen Teilen am 01.08.1990 in Kraft getretenen – UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Prüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, es insbesondere zu keinen signifikanten Veränderungen bei den Emissionen kommt. Diese Einschätzung gilt auch bei Einbeziehung früherer Änderungen in die Vorprüfung. Bei den seit 01.08.1990 durchgeführten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die keine Änderung der Gesamtkonzeption der Anlage nach sich zogen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 17.12.2021

gez.

Blabsreiter

FINANZWESEN

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2021 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe

I.

In der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 42 (167. Jahrgang) vom 26.11.2021 ist eine redaktionelle Änderung vorzunehmen. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird § 1 der Haushaltssatzung entsprechend der nachstehenden Änderung bekannt gemacht:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan	- in den Erträgen mit	1.390.100,00 €
	- in den Aufwendungen mit	1.635.800,00 €
und im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	947.000,00 €.

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Wirtschaftsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Hauptstr. 11, 83137 Schonstett) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 13.12.2021

gez.

Markov
Regierungsrätin

(21-941)

SONSTIGES

B e k a n n t m a c h u n g **der** **Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn**

1. Die Sparurkunde Nr. 3162440840 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 Spk0, Art. 34 – 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 17.12.2021

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Tarifsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rettenbach–Oberdorf

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Rettenbach–Oberdorf erlässt als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende Tarife als Satzung:

I. Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag beträgt je

m ² Grundstücksfläche	1,10 €
m ² Geschossfläche	5,95 €

II. Bauwasser

Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal 20,-- €

III. Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2022 jährlich 60,-- €

IV. Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr je 1 m ³ Wasser bis 31.12.2021 beträgt	0,40 €
Die Verbrauchsgebühr je 1 m ³ Wasser ab 01.01.2022 beträgt	0,60 €

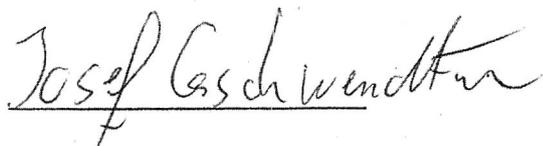
V. Die Gebühren und Beiträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit der Verband verpflichtet ist, Mehrwertsteuer abzuführen

VI. Diese Tarifsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft

Oberndorf, den 9.12.2021

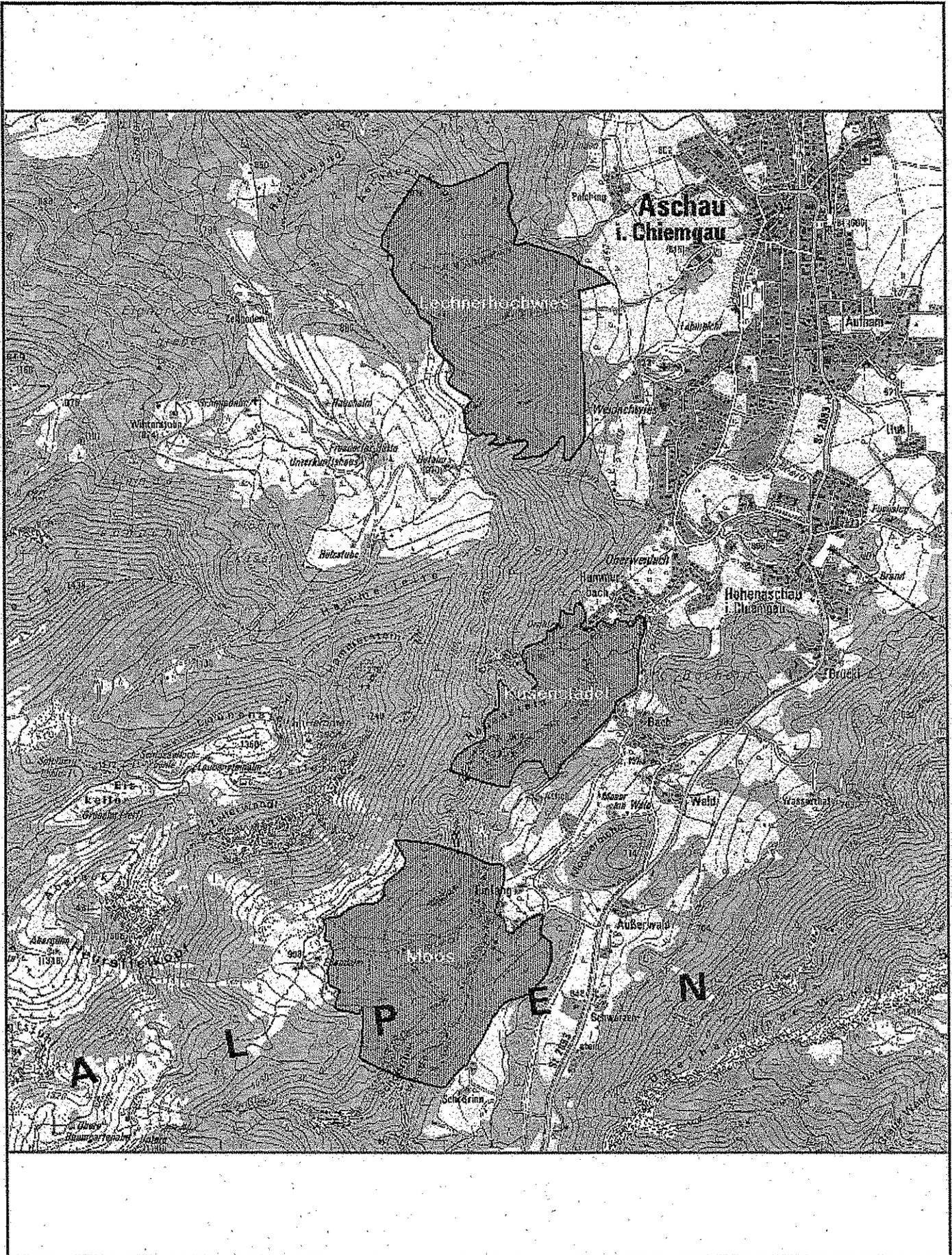
Wasserbeschaffungsverband Rettenbach – Oberndorf

Verbandsvorsteher



Josef Gschwendtner





Anlage 1: Übersichtskarte

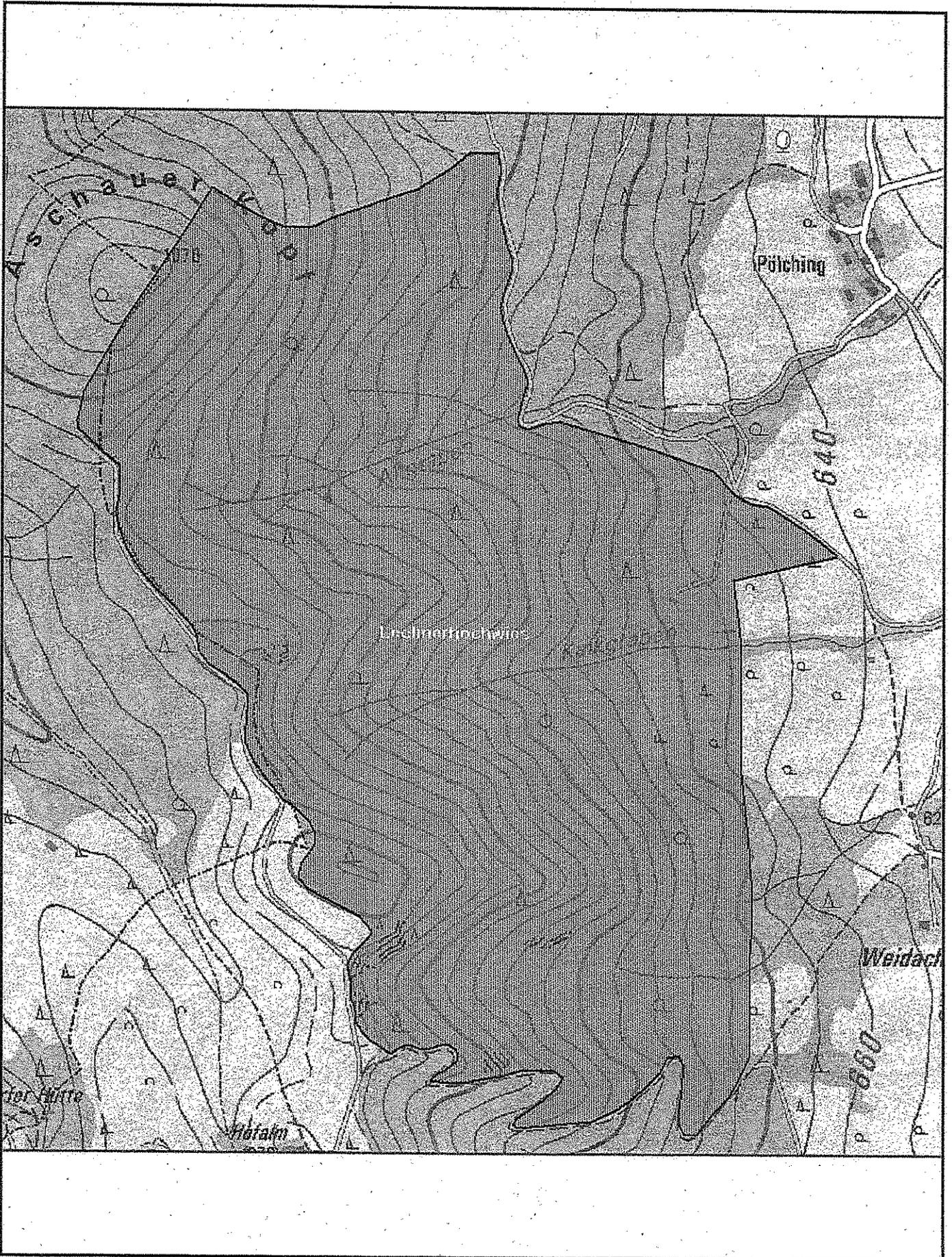
 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:25.000 (1 cm entspricht 250,00 m)

1 km





Anlage 2: Wildschutzgebiet Lechnerhochwies

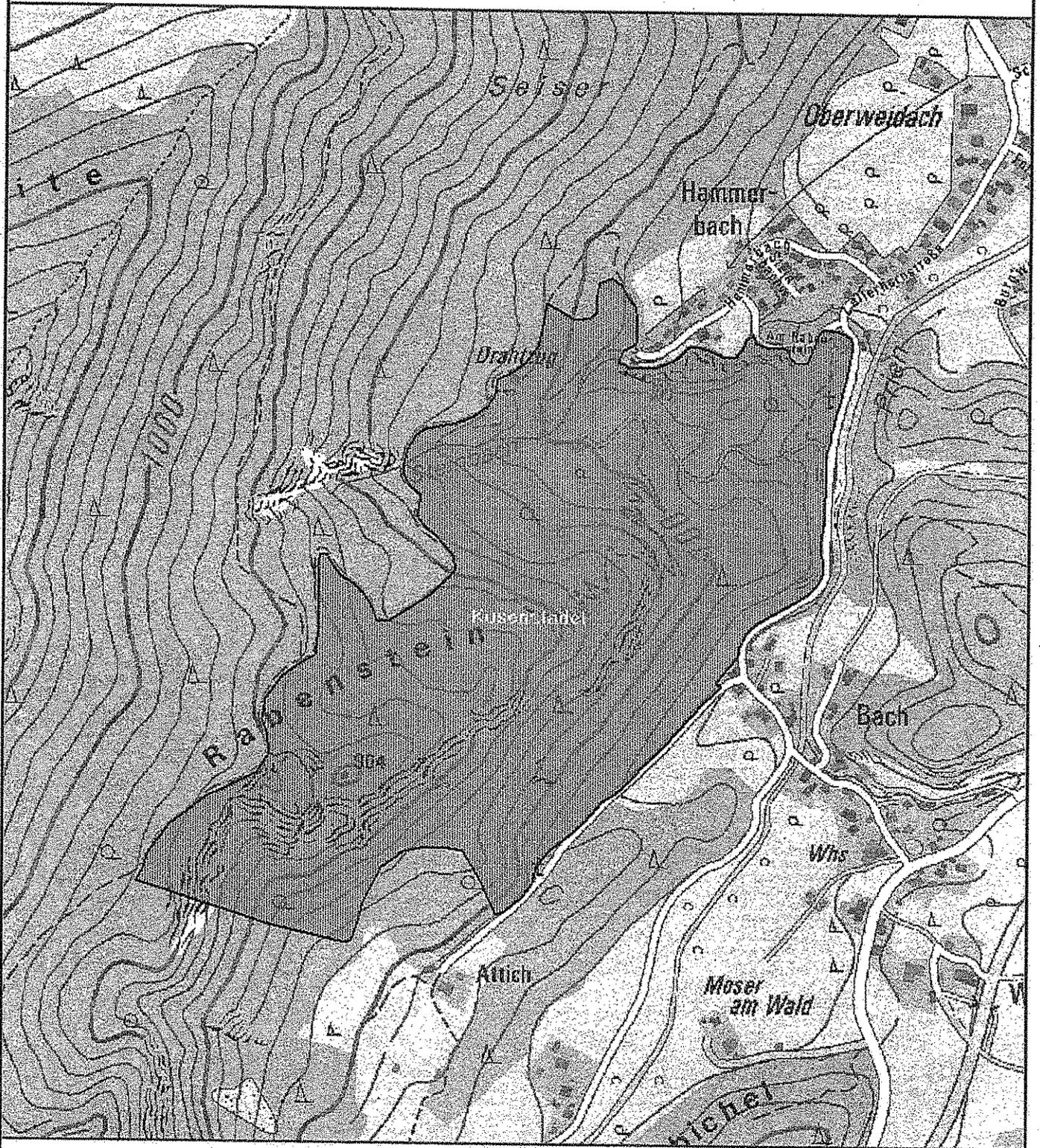
 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:7.500 (1 cm entspricht 75,00 m)

400 m





Anlage 3: Wildschutzgebiet Kusenstadel

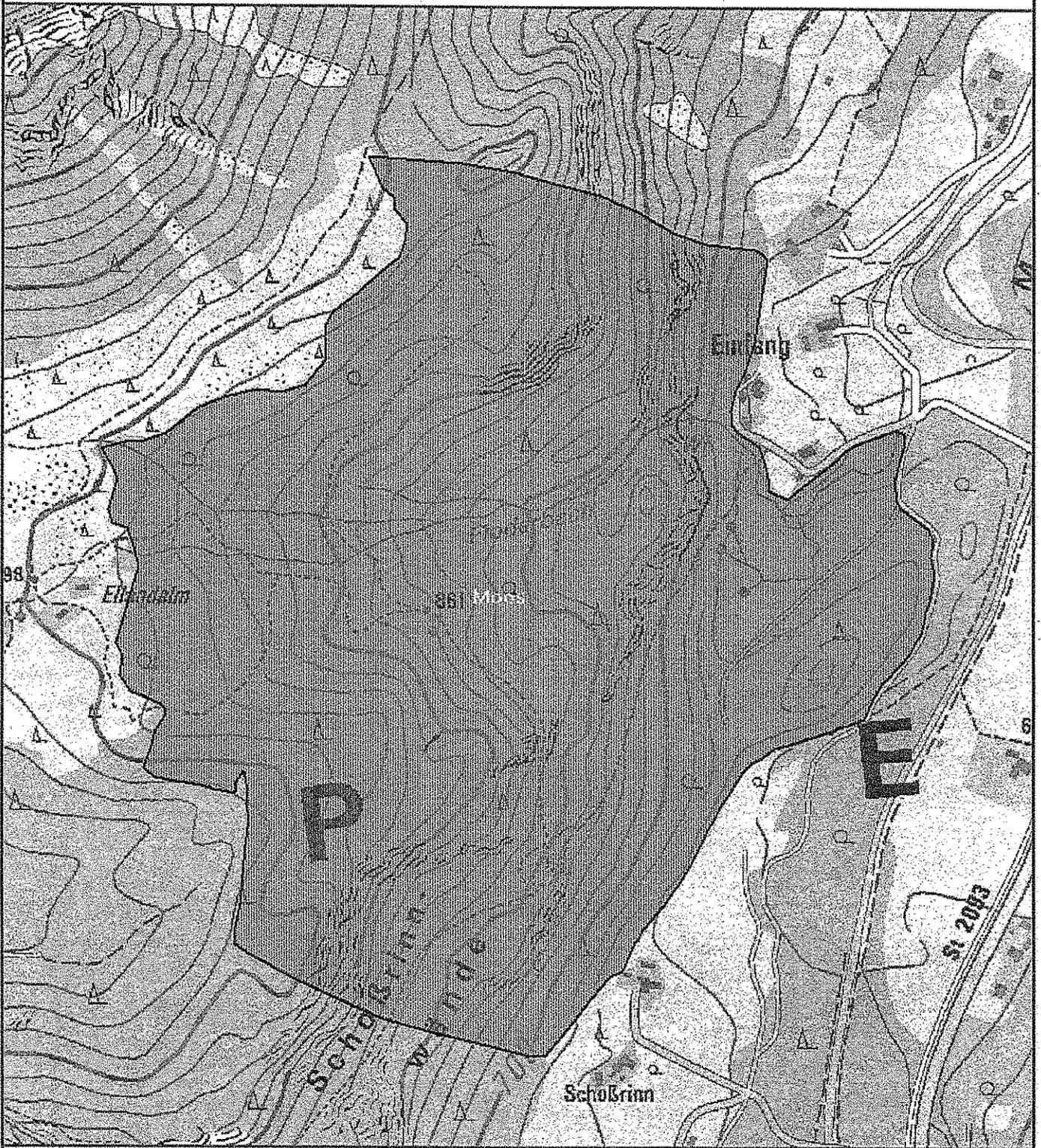
 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:7.500 (1 cm entspricht 75,00 m)

400 m





Anlage 4: Wildschutzgebiet Moos

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:7.500 (1 cm entspricht 75,00 m)

400 m

